



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bergischen Kartonagenfabrik Fritz Nießen GmbH & Co. KG, Velbert

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, die durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt werden und auch für alle künftigen Verträge zwischen den Vertragsschließenden gelten, selbst wenn im Einzelfall nicht besonders darauf hingewiesen werden sollte, gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Bergischen Kartonagenfabrik Fritz Nießen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Auftragnehmer/AN) und deren unternehmerischen Geschäftspartnern (im Folgenden: Auftraggeber/AG).

Ergänzende bzw. abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG, finden keine Anwendung, selbst wenn der AN von dem AG in Kenntnis ergänzender bzw. abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AG Aufträge entgegennimmt bzw. den AG beliefert, es sei denn der AN hat den ergänzenden bzw. abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG ausdrücklich schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) zugestimmt.

1. Preisangebot

Die Angebote des AN sind unverbindlich und freibleibend, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die Angebote haben Gültigkeit nur in schriftlicher Form (auch per E-Mail oder Fax). Die genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die angebotenen Preise sind Euro-Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Sie gelten ab Werk, falls nichts anderes vereinbart ist. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Auftragsannahme, Bestellung und Auftragserteilung

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Bestellung von dem AN schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) bestätigt wurde. Nachträgliche Änderungen des Auftrages - verursacht durch den Auftraggeber - berechtigen den AN zur entsprechenden Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen. Alle Änderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung (auch per E-Mail oder Fax). Werden dem AN nachträglich Umstände bekannt, die die Solvenz des AG fraglich erscheinen lassen, so kann der AN die weitere Bearbeitung des Auftrages sowie die Auslieferung von einer Vorauszahlung abhängig machen oder angemessene Sicherheit verlangen.

3. Ausführung

3.1 Einwilligung in die vorgelegten Druck- und/oder Ausführungsvorlagen

Dem AG vom AN vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom AG auch bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der AG hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben an den AN zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden.

3.2 Mengentoleranzen

Bei Aufträgen unter 10.000 Stück sind handelsübliche Mengenschwankungen bis zu 20 %, bei Aufträgen ab 10.000 Stück bis zu 10 % nach oben oder unten zulässig, wobei jeweils die tatsächlich gelieferte Menge berechnet wird. Bei Druckaufträgen erhöhen sich Schwankungstoleranzen um weitere 2 % pro Farbe.

3.3 Qualitätstoleranz

Bei Auftragsübernahme sind handelsübliche Abweichungen in der Farbe, Beschaffenheit, Gewicht, in den Maßen usw. gemäß den Vorbehalten der Papier-, Pappen- und Farbenfabriken zulässig. Für geringfügige Abweichungen in der Qualität haftet der AN nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Faltboenschachteln haftet der AN aus technischen Gründen bis zu einer Ausschussquote von 2 % nicht.

3.4 Lieferzeit

Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von dem AN ausdrücklich schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) bestätigt werden. Die Gültigkeit schriftlich vereinbarter Liefertermine setzt ferner voraus, dass der AG seine Obliegenheiten (z. B. Zurverfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsvorlagen usw.) termingerecht erfüllt. Verlangt der AG nach der Auftragsbestätigung durch den AN Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit mit Bestätigung der Änderung, wenn der AN darin auch den neuen Liefertermin schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) bestätigt.



3.5 Lieferverzug

Hält der AN eine schriftlich vereinbarte oder bestätigte Lieferfrist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht ein, so ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail oder Fax) vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Hat der AG Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, so beschränkt sich dieser im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 1 % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens auf 10 % des Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

3.6 Betriebsstörungen

Gerät der AN mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, so kann der AG in Abweichung von Ziff. 3.5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur zurücktreten, wenn der Verzug von dem AN zu vertreten ist.

Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

3.7 Verpackung, Versand und Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt in allen Fällen - auch bei Lieferung durch eigene Leute des AN - auf Rechnung des AG. Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, im Falle des Transportes durch eigene Leute des AN bei Übergabe bzw. Ablieferung beim AG. Falls keine bestimmten Versandvorschriften vereinbart worden sind, kann der AN die Versendung nach seinem Ermessen veranlassen. Eine Versicherungspflicht durch den AN besteht nicht.

Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss seitens des AG sofort abgerufen werden, anderenfalls ist der AN berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des AG nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder ab Lager geliefert zu berechnen. Sämtliche zusätzlichen Kosten an Material und Arbeitsstunden gehen zu Lasten des AG.

Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung, wobei Paletten, Deckbretter, Holzverschläge und sonstige Leihverpackungen im Eigentum des AN verbleiben. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand und - sofern nicht anders vereinbart - frei zu erfolgen.

4. Zahlung

Berechnung und Zahlung erfolgt in EURO. Die Rechnungsstellung erfolgt stets mit Lieferung der Ware bzw. mit dem Zeitpunkt, in dem sich der AG in Annahmeverzug befindet. Der Zahlungseingang hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erfolgen bzw. innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto. Die Skontoregelung bezieht sich nicht auf Werkzeug-, Druckvorstufenkosten, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Wechsel werden nur nach vorangegangener besonderer Vereinbarung und dann lediglich erfüllungshalber angenommen. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder Einbeziehung von Wechseln hat der AG zu tragen. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG bekannt oder gerät der AG aus diesen Gründen mit der Zahlung oder Leistungsannahme in Verzug, so ist der AN berechtigt, sofortige Bezahlung auch der noch nicht gelieferten Waren, der noch nicht fälligen Rechnungen und der noch nicht fälligen Wechsel und Schecks zu verlangen, soweit die Beträge durch auftragsmäßige Aufwendungen seitens des AN gedeckt sind. Bei Zahlungsverzug hat der AG Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe des in Anspruch genommenen Bankkredits, mindestens jedoch in Höhe von 2 %



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bergischen Kartonagenfabrik Fritz Nießen GmbH & Co. KG, Velbert

über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen. Der AN ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im Falle des Zahlungsverzugs auf seine Kosten zurückzunehmen.

Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des AN gegen den AG im Eigentum des AN.

Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden, gelieferten Waren, dürfen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterveräußert werden. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung erlischt bei Zahlungseinstellung durch den AG. Dem AG ist es nicht gestattet, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des AN aus dem Eigentumsvorbehalt beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu wahren. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte ist der AN unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu benachrichtigen.

Der AG tritt schon jetzt alle Forderungen nebst hierfür gewährter Sicherheiten an den AN ab, die dem AG aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen; er bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen und zur Verwertung der Sicherheiten auf eigene Kosten ermächtigt. Der AN nimmt die Abtretung hiermit an. Auf Verlangen hat der AG dem AN die Schuldner der abgetretenen Forderungen, die hierfür gestellten Sicherheiten sowie die Art und Höhe der Forderungen und der dafür gewährten Sicherheiten zu benennen und dem AN alle zur Durchsetzung der Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Der AN ist nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem AG berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber dem Drittschuldner offen zu legen.

5.2 Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer anderen Ware weiterveräußert, die nicht dem Eigentumsvorbehalt unterliegt, so gilt die Forderung des AG gegen den Drittschuldner in Höhe des zwischen dem AN und dem AG vereinbarten Preises als abgetreten.

5.3 Der AN ist verpflichtet, die dem AG zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert 10 % der zu sichernden Forderungen übersteigt.

5.4 Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Zeit nach dem Gefahrübergang auf den AG gegen die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, die Gefahr des Unterganges, des Verlustes und der Beschädigung der Vorbehaltsware auf dem Transportwege zu den Abnehmern des AG zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware hat der AG den AN unverzüglich zu informieren und diesem auf Verlangen sämtliche die Vorbehaltsware betreffenden Schadensunterlagen, insbesondere Schadensgutachten, zur Verfügung zu stellen, bestehende Versicherungen bekannt zu geben und dem AN nach Wahl des AG entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für die Vorbehaltsware ausgestellten Sicherheitsschein zur Verfügung zu stellen. Aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes tritt der AG dadurch entstehende Versicherungsansprüche sowie etwaige Ansprüche gegen Schädiger in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an den die Abtretung hiermit annehmenden AN als Sicherheit für alle bestehenden Verbindlichkeiten des AG ab.

5.5 Bei Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware ist der AN stets als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung das Eigentum an den Erzeugnissen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, dem AN nicht gehörenden Waren durch den AG steht dem AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Ware zu. Der AG verwahrt die neue Sache, an der Allein- oder Miteigentum entstanden ist, für den AN. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass eine Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG dem AN anteilig in dem vorstehenden Umfang Miteigentum überträgt und die Sache für den AN verwahrt.

Für die durch Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung entstehenden Sachen, an denen der AN Allein- oder Miteigentum erwirbt, gelten im Übrigen die Regelungen für Vorbehaltsware gemäß Ziff. 5. 1. - 4. sinngemäß.



6. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

6.1 Für Mängel der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs leistet der AN zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Beanstandungen wegen Mängeln der Ware, Falschlieferungen und Mengenabweichungen - auch Zuviellieferungen - sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) geltend zu machen. Die Pflicht des AG zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.

Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist.

Im Falle berechtigter Beanstandungen verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Geschäftssitz des AG oder dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

6.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG die weitergehenden gesetzlichen Rechte geltend machen, insbesondere Rücktritt, Schadensersatz und Minderung.

6.3 Wählt der AG nach fehlgeschlagener Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim AG, wenn dies nicht gegenüber dem AN oder dem AG unzumutbar ist. Der Schadensersatzanspruch des AG beschränkt sich hierbei auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Mängel.

6.4 Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Verjährung im Falle eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 bleibt davon unberührt; insofern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Haftung

7.1 Der AN haftet ausschließlich für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, eine darüber hinausgehende Haftung ist im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich angeordnet.

7.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen einer zwingenden Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten ebenfalls nicht bei der Abgabe von Garantiezusagen, die nach ihrem Inhalt gerade bezwecken, den AG oder dessen Abnehmer gegen solche Schäden abzusichern.

8. Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten

Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten, die vom AG veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn nachfolgend kein Auftrag erteilt wird.

9. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Urheberrechts bezüglich aller Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigmuster ist ausschließlich der AG verantwortlich, es sei denn, er hat dem AN ausdrücklich einen dahingehenden Prüfungsauftrag erteilt. Das Urheberrecht einschließlich sämtlicher Verwertungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck, an den Skizzen, Entwürfen, Filmen und dergleichen des AN verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, beim AN. Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und Konturen, Druckzylinder und dergleichen bleiben Eigentum des AN, auch wenn sie ganz oder anteilig in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur Herausgabe - auch von Duplikaten - besteht nicht. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für sechs Monate seit Auslieferung des letzten mit diesen Gegenständen gefertigten Auftrags.



10. Kennzeichnung

Der AN behält sich das Recht vor, Firma, Firmenzeichen und/oder Betriebskennnummer des AN nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften und des gegebenen Raums auf Lieferungen aller Art anzubringen.

11. Vertragsänderung

Änderungen des Vertrags und seiner Aufhebung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

12. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame, der unwirksamen möglichst nahekommenden Regelung ersetzt werden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 42549 Velbert. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG ist in Deutschland für Deutsche geltendes Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden.

Velbert, 31.03.2020